

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 18/98 DER STADT TORGAU
„AM GROSSEN TEICH“
mit Änderung vom 27.06.2012**

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
- Baunutzungsverordnung BauNVO vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993
- Sächsische Bauordnung SächsBO in der Fassung des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechtes im Freistaat Sachsen, Artikel 1 vom 18.03.1999
- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 20. Dezember 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998
- Sächsisches Naturschutzgesetz SächsNatSchG i. d. F. der Bek. vom 11.10.1994, berichtigt durch Gesetz vom 20.02.1995
- Bundes- Immissionsschutz- Gesetz BImSchG vom 14.05.1990

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Reines Wohngebiet WR

Gemäß § 1(6) BauNVO wird festgesetzt, daß die Nutzung im gesamten Reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO auf die Absätze (1) und (2) beschränkt wird.

1.2. Allgemeines Wohngebiet WA

Im Allgemeinen Wohngebiet werden entsprechend § 1(6) BauNVO die Nutzungen auf § 4, Absätze (1) und (2) BauNVO beschränkt.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass von den unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden die Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten (gem. „Torgauer Liste“ des am 01.04.2009 beschlossenen Einzelhandelsstandort- und zentrenkonzeptes) ab einer Verkaufsfläche von 100 m² nicht zulässig sind.

1.3. Mischgebiet MI

Gemäß § 1(7) BauNVO sind die Nutzungen im Mischgebiet nach § 6 BauNVO folgendermaßen eingeschränkt: Die Nutzungen nach § 6, Absatz (2), Punkte 6., 7. und 8. sowie Absatz (3) BauNVO sind unzulässig.

Entsprechend § 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 6 Abs. 2 BauNVO sind folgende Nutzungsarten nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten (gem. „Torgauer Liste“ des am 01.04.2009 beschlossenen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes) ab 100 m² Verkaufsfläche

Im abgegrenzten Bereich des Versorgungszentrums „Nahversorgungslage Zum Großen Teich“ können Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ab 100 m² ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich als Nahversorger für den täglichen Bedarf des Wohngebietes „Am Großen Teich“ darstellen.

Das Erdgeschoß im MI bleibt allen zugelassenen Nutzungen außer dem Wohnen vorbehalten.

2. Maß der baulichen Nutzung

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche wird festgesetzt, daß eine Überschreitung der Grundflächenzahl GRZ gemäß § 19(4), Satz 2 BauNVO nicht zulässig ist.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird in allen Baugebieten auf die Fertighöhe anbaufähige Straßenverkehrsfläche mittig vor dem Grundstück bezogen.

2.1. Reines Wohngebiet WR 1 und WR 2

Grundflächenzahl GRZ:		0,3
Geschoßflächenzahl GFZ:	WR 1	0,4
	WR 2	0,5
Maximale Gebäudehöhe:		9,50 m
Maximale Traufhöhe:		5,00 m
Erdgeschoßfußbodenhöhe:	0,30 bis	0,80 m
Zahl der Vollgeschosse:		I
Mindestgrundstücksgröße:	WR 1	830,00 m ²
Baulänge:	WR 1 max.	18,00 m
Anzahl WE/ Wohngebäude:	WR 1 max.	2 Stück
Dachneigung:		38°-45°

2.2. Allgemeines Wohngebiet

Grundflächenzahl GRZ:	WA 1	0,4
	WA 2	0,3
Geschoßflächenzahl GFZ:	WA 1	0,6
	WA 2	0,5
Maximale Gebäudehöhe:	WA 1	12,50 m
	WA 2	10,00 m
Erdgeschoßfußbodenhöhe:	0,30 bis	0,80 m
Zahl der Vollgeschosse:	WA 1	max. II
	WA 2	max. I, bei Satteldach
		max. II, bei geneigtem Dach bis max. 25° Dachneigung
Dachneigung:	WA 2	15°- 45°

2.3. Mischgebiet

Grundflächenzahl GRZ:	MI 1	0,6
	MI 2	0,5
Geschoßflächenzahl GFZ:	MI 1	1,2
	MI 2	1,0
Mindestgebäudehöhe	MI 1+ 2	6,00 m
Maximale Gebäudehöhe:	MI 1	14,50 m
	MI 2	12,50 m
Erdgeschoßfußbodenhöhe:		max. 0,30 m
Zahl der Vollgeschosse:	MI 1	max. III
	MI 2	max. II

Bei der Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche werden die Flächen von Stellplätzen und Garagen nach § 21a(4) BauNVO nicht berücksichtigt.

3. Bauweise § 22 BauNVO

Es werden innerhalb des Geltungsbereiches verschiedene Bauweisen gemäß § 22 (1) bis (4) BauNVO entsprechend der Angabe in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzt:

- offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO
- geschlossene Bauweise gemäß § 22 (3) BauNVO

4. Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen bestimmt.

5. Nebenanlagen § 14 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne § 14 (1) BauNVO sind im Wohngebiet WR 1 ausschließlich auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen im Sinne § 14 (1) BauNVO sind in den Wohngebieten WR 2 und WA im Vorgartenbereich zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie unzulässig.

6. Stellplätze und Garagen § 12 BauNVO

Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen ist im WR, im WA und im MI 2 nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist für Stellplätze der Einfahrtsbereich.

Im Mischgebiet MI 1 wird die Errichtung von Stellplätzen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen, wenn die Anordnung nicht anderen Nutzungsrechten widerspricht. Innerhalb der Wohngebiete ist der individuelle Stellplatzbedarf auf dem eigenen Grundstück zu realisieren.

7. Versorgungsflächen und -leitungen

In den zeichnerisch festgesetzten Bereichen der Versorgungsflächen und -leitungen § 9(1) Nr. 12. und 21.BauGB sind Rechte zugunsten der Allgemeinheit bzw. der zuständigen Versorgungsträger (z.B. Abstände nach einschlägigen Richtlinien) zu dulden.

Die gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB gekennzeichnete Fläche wird zur Sammlung des im Straßenbereich anfallenden Niederschlagswassers bereitgestellt.

8. Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung nach § 9 (1) 11. BauGB in Fahr- sowie Gehwegflächen, die nach den Erfordernissen der StVO herzurichten sind. Die Abgrenzung dieser Verkehrsflächen untereinander und ihre in der Planzeichnung ablesbaren Maße sowie die Baumstandorte können im Rahmen der Ausführungsplanung zur Anpassung an die Anschlußbedürfnisse der Grundstücke sowie an die Leitungsführung der Hauptversorgungsleitungen geringfügig geändert werden. Entlang der Zufahrtsstraße in das Gebiet und südlich des MI 1 werden Fahrbahn und Gehweg funktionell gesondert hergestellt, im Bereich der WA entstehen Mischverkehrsflächen (vgl. Straßenprofile).

Pro Baugrundstück können bei einer Straßenfront bis 25 m Breite eine Zufahrt, darüber hinaus maximal zwei Zufahrten mit einer Breite von höchstens 4 m in den Wohngebieten und 6 m im Mischgebiet in Anspruch genommen werden.

Die erforderlichen Sichtdreiecke sind von Sichtbehinderungen mit mehr als 80 cm Höhe freizuhalten.

9. Grünflächen

- Die nach § 9(1)15 und 25.a und b BauGB als öffentliches oder privates Grün gekennzeichneten Flächen sind als Grünflächen mit Bäumen, Sträuchern und als Rasenflächen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind an den Straßeneinmündungen im Bereich der Sichtdreiecke Bepflanzungen und sichtbehindernde Anlagen unzulässig, deren Höhe 0,80 m überschreitet.

9.1. Öffentliche Grünflächen

In der Planzeichnung wird das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in bestimmten Bereichen festgesetzt. Diese Flächen sind vorrangig mit einheimischen Arten entsprechend Pflanzenliste des Grünordnungsplanes zu bepflanzen. Entsprechend Sächsischem Nachbarrecht sind bei der Pflanzung Abstände zu nachbarlichen Grenzen einzuhalten. Für Bäume gelten mindestens zwei Meter und für Sträucher mindestens 0,50 m Pflanzabstand.

Für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen ist ein qualifizierter Freiflächenplan im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen, der die geplanten Änderungen der Grundstücksoberfläche, die Lage und Art der Bepflanzung der Grünflächen sowie die Anzahl der Stellplätze darstellt.

Je 250 m² Grünfläche ist ein einheimischer Baum entsprechend der Pflanzliste des GOP mit einem Mindeststammumfang von 20 cm zu pflanzen.

Die zeichnerisch dargestellten Baumstandorte gelten als Pflanzbindung. Die Bäume sind zusätzlich mit standortgerechten Sträuchern zu unterpflanzen. Soweit keine Leitungsrechte entgegenstehen, soll der Gehölzanteil der Grünflächen mindestens 30% betragen. Auswirkungen der Bepflanzung auf angrenzende Grundstücke sind von den Anliegern zu dulden.

Für die Begrünung des Walles im nordwestlichen Planbereich in der Nähe des Bolzplatzes sind die Arten der Pflanzenliste des Grünordnungsplanes (GOP) zu verwenden.

Auf Parkflächen für PKW ist je 5 Stellflächen ein Laubbaum mittlerer Größe zu pflanzen. Die Parkstellflächen sind ökologisch zu befestigen.

Die vorhandene Bepflanzung entlang der Bundesstraße ist zu erhalten.

9.2. Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind entsprechend Pflanzgebot I (WA 1) bzw. als Extensivrasen (WR 2) gemäß GOP auszuführen.

Nebenanlagen sind in diesen Bereichen unzulässig.

9.3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als Grünfläche herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 50 % dieser Flächen sind als Gehölzflächen auszubilden. Von Baumkronen überdeckte Flächen werden auf diese Fläche angerechnet. Der Anteil von Nadel- zu Laubgehölzen soll 10 % nicht überschreiten.

Je 200 m² unbebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Den Arten der Pflanzenliste des GOP ist der Vorzug zu geben. Soweit auf dem Grundstück Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm vorhanden sind und erhalten werden, sind diese auf die Festsetzung gemäß vorherigem Satz anzurechnen.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerstätten genutzt werden.

Es wird empfohlen, die nachbarlichen Gartengrenzen durch Hecken herzustellen.

9.4. Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20. BauGB

Die nach § 9(1) 20. BauGB gekennzeichneten Flächen sind zur Vernetzung vorhandener und neu entstehender Grünstrukturen mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen in landschaftsgerechter Vielfalt zu gestalten. Die Maßnahmen sind entsprechend der Angaben zu den flächenhaften Pflanzgeboten im GOP, Kapitel 6.7.2 auszuführen. Damit verbundene Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke sind zu dulden.

10. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Im gesamten Plangebiet ist für Wohn- und Schlafräume der Einbau von Fenstern mit Lärmschutzklasse 2 (Standard) und im WA 2, MI 1 und MI 2 bei Anordnung von Wohn- und Schlafräumen auf der Nord-/Westseite der Einbau von Fenstern mit Lärmschutzklasse 3 gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt..
- Für Schlafräume und Kinderzimmer mit Nacht-Beurteilungspegeln „Außen“ von mehr als 50 dB(A) im WA 2, MI 1 und MI 2 ist der Einbau von schalldämmten Lüftungseinrichtungen, die eine Luftwechselrate von 20 m³ pro Person und Stunde garantieren, gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt. Die Lüftungseinrichtungen dürfen zu keiner Minderung des resultierenden bewerteten Gesamtschalldämm-Maßes der Außenfläche führen. Für die Prüfung im Einzelfall ist das Schallgutachten 997E/99 heranzuziehen.

Die Höhe des Lärmschutzwalles nordwestlich des MI 1 beträgt mindestens 3 m über der Höhe des Bolzplatzes.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (4) Bau GB und § 83 Sächs. BO

1. Dach

Als Dachformen werden Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach mit den Neigungen entsprechend der Nutzungsschablonen zugelassen. Als Material sind Ziegel oder Betondachsteine in den Farben rot bis rotbraun zu verwenden. Im Mischgebiet und im WA 2 wird auch Dachbegrünung zugelassen.

Dachaufbauten sind zulässig, die Breite der Gaupen darf maximal die Hälfte der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand der Gaupen zur Giebelwand muß mindestens 2,00 m betragen.

Im WR 1 ist der Einbau von Dachbalkonen oder Dachterrassen auf der südlichen Gebäudeseite unzulässig.

Im WA 2 wird im Interesse potentieller Bauherren mit dem Wunsch einer Dachbegrünung zusätzlich das Pult- und das Sheddach zugelassen.

Für Nebenanlagen können zur Dachform Ausnahmen zugelassen werden.

2. Fassade

Die Wohngebäude sollen in landschaftstypischer Bauweise errichtet werden. Verkleidungen aus Metall, Faserzementplatten und Fliesen sind unzulässig. Holzverkleidungen dürfen 30 % des Gesamtwandanteils nicht überschreiten. Es sind helle Glattputze oder Klinker zu verwenden.

Im WA 2 wird eine vollflächige Holzverkleidung zugelassen.

Im Mischgebiet sollen großflächige Fassaden (> 200 m² ohne Öffnung) mit Kletterpflanzen begrünt werden.

3. Einfriedungen

Mauern sind unzulässig. Die Höhe der Einfriedung darf maximal 1,00 m betragen. Auf Einfriedungen kann auch verzichtet werden. Die Mindestbreite der Pflanzstreifen im öffentlichen Bereich entlang der Straße muß mindestens 2,50 m betragen.

Für das WR 1 besteht an der südlichen Grundstücksseite die Pflicht zur Einfriedung, wobei Gartenpforten an dieser Seite unzulässig sind.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbung mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie mit laufenden Bildern ist unzulässig.

Im Bereich der Eilenburger Straße sind Werbungen der im Plangebiet ansässigen Betriebe nur in einer Sammelanlage, ohne Beleuchtung zulässig.

C HINWEISE § 9 (6) Bau GB

1. Bei der Erschließung des Baugeländes sind die Bedingungen des Archäologischen Landesamtes Sachsen im Japanischen Palais, 01097 Dresden, einzuhalten. Archäologische Funde sind meldepflichtig (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art). Fundstellen sind vor Zerstörungen zu sichern.
2. Zur Gewährleistung des Bodenschutzes nach § 7 (2) SächsABG vom 12.08.1991, sowie § 1 (5) und § 9 (6) BauGB ist anfallender Mutterboden zu sichern und darf nicht deponiert werden. Bei erkennbaren Bodenbelastungen auf der Baustelle hat nach § 10 (2) SächsABG eine Meldung an die zuständige Behörde zu erfolgen. Bodenbelastungen durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Betriebsbedingte Bodenbelastungen sind auf das den Umständen entsprechende Maß zu beschränken und nach Abschluß der Baumaßnahmen zu beseitigen. Die DIN- Vorschriften 18 300 "Erarbeiten" und 18 915 "Bodenarbeiten" sind einzuhalten. Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sind Abfälle und gemäß § 4 (1) Nr. 2 KrW-/AbfG stofflich zu verwerten. Bodenaushub mit mineralischen Fremdanteilen ≤ 10 Vol.-% ist wie Bodenaushub zu betrachten. Bodenaushub mit mineralischen Fremdanteilen > 10 Vol.-% ist wie Bauschutt zu betrachten.
3. Gemäß Sächsischem Vermessungsgesetz SVerMG § 22 besteht die Pflicht zur Erhaltung des Lage- bzw. Höhenpunktfeldes. Beschädigungen sind auszuschließen. Bei Unvermeidbarkeit sind solche unverzüglich dem Staatlichen Vermessungsamt anzuzeigen.
4. Laut Fernstraßengesetz FStrG § 9(7) ist eine 40-m-Anbaubeschränkungszone sowie eine 20-m Bauverbotszone zu beachten. Für das Bauen in der 40-m-Vorbehaltszone sind Abstimmungen mit dem Straßenbauamt Döbeln- Torgau notwendig. Die Anlage von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist jedoch auch in der Bauverbotszone im MI 1 gemäß Genehmigung vom Straßenbauamt vom 13.11.1998 in der gekennzeichneten Fläche möglich.
5. Wegen der relativ geringen Breite der Verkehrsanlagen wird empfohlen, innerhalb der Wohngebiete die Einfahrtstore zurück zu setzen, um ein einfaches Ein- und Ausfahren zu ermöglichen.
6.
 - Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Baumaßnahmen so zu planen und auszuführen, daß vorhandene gesunde Bäume weitgehend erhalten werden. Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind während der Bauzeit entsprechend DIN 18 920 zu schützen. Die Regelungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der Gehölzschutzsatzung der Stadt Torgau bleiben unberührt.
 - Die Pflanzung neuer Bäume und Sträucher hat nach DIN 18 915 und 18 916 zu erfolgen. Eventuelle Ausfälle sind durch die entsprechenden Arten zu ersetzen. Die Herstellung der Rasenflächen erfolgt nach DIN 18 917.
 - Im Bereich der als Extensivrasen gekennzeichneten Flächen sind ein- bis zweimal im Jahr, nach der Gräserblüte, Pflegemaßnahmen (Mahd der Wiesen, Schutz vor Vermüllung) durchzuführen. Während der Pflegemaßnahmen sind Fehlstellen in den ersten zwei Jahren auszubessern.
 - Die Pflanzabstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen dürfen gemäß "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" 2,50 m nicht unterschreiten. Ansonsten sind Schutzvorrichtungen einzuplanen.

Torgauer Liste zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente

nahversorgungsrelevante Sortimente	
Lebensmittel, Getränke	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 52.11) Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)
Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1) Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2), Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.9)
Zeitungen / Zeitschriften	Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)
Pharmazeutische Artikel	Pharmazeutische Artikel (Apotheken - WZ-Nr. 52.31)
Blumen	Schnittblumen aus (WZ-Nr. 52.49.1)
zentrenrelevante Sortimente	
Zoologischer Bedarf, Lebende Tiere	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (WZ: 52.49.2) ohne Heimtiernahrung
Medizinische und orthopädische Artikel	medizinische und orthopädische Artikel (WZ-Nr. 52.32.0)
Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/ Büroorganisation	Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1), Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2),
Kunst, Antiquitäten	Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21), Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1), Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)
Baby-, Kinderartikel	Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)
Bekleidung, Lederwaren, Schuhe	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42) Schuhe, Leder- und Täschnerwaren (WZ-Nr. 52.43)
Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren	Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2) Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5) Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6) Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse - ohne Elektrogroßgeräte (WZ-Nr. 52.45.1)
Foto, Optik	Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3), Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)
Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41) Haushaltsgegenstände ohne Bedarfsartikel für den Garten (aus WZ-Nr. 52.44.33) Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4) Heimtextilien ohne Teppiche (WZ-Nr. 52.44.7) Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60), Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)
Musikalienhandel	Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)
Uhren, Schmuck	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)
Spielwaren, Sportartikel	Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6), Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)
Fahrräder und -zubehör	Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör (aus WZ-Nr. 52.49.7)

Quelle: eigene Zusammenstellung im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2003)